



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 16. Dezember 2009

Tél. 026 / 305 29 04
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. AD/CL
U/Ref.

An die Direktionen
- der Pflegeheime
- der Sonderheime
- der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause

Anwendungsrichtlinien EVALFRI für die Institutionen des Gesundheitswesens, die Pflegeheime und die subventionierten Sonderheime

Im Anschluss an die Verordnung vom 15. September 2009 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Verordnung vom 15. September 2009 hat der Staatsrat mit der Bewertung von 12 Funktionen die dritte Etappe des dritten Auftrages abgeschlossen. Dabei hat er namentlich eine formelle Überarbeitung der Tabelle der Einreihung der Funktionen (verschiedene Funktionsbezeichnungen wurden neu geschaffen oder geändert) und die Einreihung der Funktionen des Pflegepersonals mit Kaderfunktion und des medizinisch-technischen Bereichs sowie der Lehrerinnen und Lehrer für Krankenpflege vorgenommen. Diese Kaderfunktionen waren bereits provisorisch angepasst worden, und zwar bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Funktionsbeurteilung für Pflegefachpersonen mit Fachausbildung.

Das Inkrafttreten der Verordnung wurde auf den 1. Oktober 2009 festgesetzt. Die Auswirkungen der Änderungen der Einreihung erfolgen jedoch auf den 1. Juli 2009.

Die Verordnung sowie die vollständigen Richtlinien für die Anwendung der neuen Einreihungen sind diesem Dokument beigelegt. Die Beurteilung der Kaderfunktionen im Pflegebereich hat Auswirkungen auf die Kaderfunktionen der subventionierten Institutionen. Beiliegend finden Sie ausserdem eine aktualisierte Liste der medizinischen, paramedizinischen und sozialen Funktionen für die verschiedenen Einrichtungen.

A. Regeln für die Festsetzung der Gehälter in den neuen Einreihungen

A. 1. Grundsatz

Die finanziellen Entscheide des Staatsrats sind nach dem folgenden Grundsatz gefällt worden: Das neue Gehalt wird in die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegende höhere Stufe überführt.

- Beispiel einer höheren Einreihung:

Bisherige Klasse 18/10: 7179.05 Fr. (monatliches Grundgehalt)

Neue Klasse 19/9: 7305.95 Fr. (*monatliches Grundgehalt*)

Hinweis: Ein Sprung «von einer Klasse zur anderen mit Stufengarantie» ist auf keinen Fall zulässig, denn eine solche Praxis würde Kosten generieren, die von den Entscheiden des Staatsrats nicht abgedeckt werden.

■ Beispiel einer tieferen Einreihung:

Bisherige Klasse 20/10: 7735.25 Fr. (*monatliches Grundgehalt*)

Neue Klasse 19/12: 7742.10 Fr. (*monatliches Grundgehalt*)

A. 2. Anwendung der neuen Einreihung auf die heutigen Funktionsinhaber/innen

A. 2.1. Tiefere Klasse

Funktionsinhaberinnen und -inhaber, die den Mindestvoraussetzungen bezüglich Ausbildung und Erfahrung nicht entsprechen, werden gemäss StPG (s. Art. 87) in eine tiefere Klasse eingereiht. **Sie behalten aber ihren Anspruch auf die jährliche Stufe.**

A. 2.2. Einreihung in die Bandbreite der Klassen, die der Referenzfunktion zugeteilt sind

Es sind die Richtlinien zu berücksichtigen (unter B und in der beiliegenden Tabelle); diese enthalten die Anforderungen, die bei der Rangzuweisung innerhalb der Klassenbandbreite einzuhalten sind.

A. 2.3. Tiefere Einreihung

Weil die neue Einreihung höher ist als die bisherige bzw. gleichwertig ist, sollte es nicht zu einer tieferen Einreihung des gegenwärtigen Personals kommen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einige Personen zu hoch bzw. falsch eingestuft worden sind. In diesem Fall muss die Einreihung dieser Personen so angepasst werden, dass sie – entsprechend der Bandbreite der Klassen in der beigelegten Tabelle – der neuen, vom Staatsrat verabschiedeten Einreihung entspricht. In so einem Fall ist die Verordnung vom 17. April 2007 über die Wahrung des Lohnbesitzstands bei tieferer Einreihung einer Funktion nicht zulässig, da die betroffene Person zu Unrecht von einem zu hohen Gehalt profitiert hat.

B. Hinweise

Die Anwendung der EVALFRI-Entscheide auf die Funktionen, die in der Staatsratsverordnung vom 15. September 2009 aufgeführt sind, zeitigt keine Änderungen für weitere analoge Funktionen.

Die für die Bewertung dieser Funktionen berücksichtigten Arbeitsbedingungen entsprechen denen des Staatspersonals und beziehen sich auf das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) sowie auf dessen Ausführungsreglement (StPR).

C. Für die Dienste der Hilfe und Pflege zu Hause

Bitte nehmen Sie rückwirkend auf den 1. Januar 2008 eine Korrektur der Gehälter der Leiterinnen und Leiter einer Organisation für die Hilfe und Pflege zu Hause oder der Leiterinnen und Leiter einer Zweigstelle einer Organisation für Hilfe und Pflege zu Hause vor. Aufgrund eines Fehlers waren die Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause nicht über den Entscheid des Staatsrates zur provisorischen Anpassung der Einreihung der Pflegefachpersonen mit Kaderfunktion bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Funktionsbeurteilung für Pflegefachpersonen mit Fachausbildung informiert worden.

Die betroffenen Personen müssen demnach für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 1. Juli 2009 in die Lohnklasse 20 eingereiht werden.

Abschliessend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass eine Organisation für die Hilfe und Pflege zu Hause oder eine Zweigstelle einer Organisation für Hilfe und Pflege zu Hause für den Posten der Leiterin bzw. des Leiters höchstens über 1 VZÄ verfügen kann.

Mit freundlichen Grüssen


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Beilagen

Verordnung vom 15. September 2009 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

Aktualisierte Liste der medizinischen, paramedizinischen und sozialen Funktionen für die verschiedenen Einrichtungen

Kopie an:

Amt für Gesundheit, Patrice Zurich, Vorsteher

Sozialvorsorgeamt, Maryse Aebischer, Vorsteherin

Amt für Personal und Organisation, Markus Hayoz, Vorsteher

INFRI, Suzanne Pauchard, Generalsekretärin

SVF, Isabelle Räber, Generalsekretärin

VFA, Emanuel Michielan, Generalsekretär

**Dieses Schreiben finden Sie auf unserer
Website**

www.admin.fr.ch/gsd

unter der Rubrik Fokus auf...